



Satzung des Halsbeker Schützenverein e.V. VR Nr. 120098

Teil 1 – Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 1952 gegründete Verein trägt den Namen Halsbeker Schützenverein e.V. (im Folgenden genannt SV Halsbek e.V.) und ist unter diesem Namen im Vereinsregister beim Registergericht Oldenburg (Oldb.) mit der Nr. VR120098 eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Halsbek, Wittenheimstr.59, 26655 Westerstede.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Pflege und Förderung des Schießsportes und Bogensports,
 - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften,
 - d) die Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,
 - e) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.
- (3) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person des Vereins darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG beschließen. Das geschäftsführende Präsidium kann einzelnen Mitgliedern des Gesamtvorstandes in Ausnahmefällen im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses finanzielle Zuwendungen zukommen lassen. Diese Entscheidungen sind zu begründen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Dabei darf der Umfang der Vergütung nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.



§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Kreissportbund Ammerland, Oldenburger Schützenbund und des BDS Landesverband 3 (Niedersachsen-Bremen). Somit ist der Verein mittelbares Mitglied des LSB Niedersachsen, NWDSB und des BDS.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu gewährleisten, kann der Gesamtvorstand den Eintritt oder Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

Teil 2 – Mitgliedschaft

§ 5 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige / unselbständige Abteilung / Sparte gegründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern,
- b) Ehrenmitgliedern.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.



- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreterinnen / Vertreter.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Präsidium schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher/grober Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Gebührenordnung verstößt. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

Der wegen Nichtbegleichung von Beiträgen Ausgeschlossene kann nach Begleichung aller offenen Forderungen des Vereins gegen ihn erneut einen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft stellen.



§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse seiner Organe zu beachten, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet oder den Zweck des Vereins gefährdet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Mitgliedsbeiträge sind bis zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Die Beiträge für den Arbeitsdienst werden zum Dezember eines jeden Jahres fällig
- (4) Jedes Mitglied erhält zur Teilnahme an Wettkämpfen im Verband einen Wettkampfpass (Spo. des DSB Teil 0 Wettkampfpässe).

§ 10 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung (siehe § 16 der Satzung).
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben freien Zutritt zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Vereins.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es besteht grundsätzlich für alle Mitglieder eine Beitragspflicht. Die Höhe und Art der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) festgesetzt. Beabsichtigte Beitragsänderungen sind als eigener Tagesordnungspunkt mit der Einladung zur Versammlung zur Änderung der Beitragsordnung bekanntzumachen.
- (2) Zum Beitrag gehören auch Arbeitsleistungen, die zum Erhalt des Vereinseigentums erbracht werden. Der Umfang von Arbeitsleistungen wird durch die Mitgliederversammlung



Halsbeker Schützenverein e.V.

26655 Halsbek
Gegründet 1952

(ordentlich oder außerordentlich) festgesetzt. Hierzu zählen auch entsprechende Ausfall-/Ersatzgelder.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein laufend über Änderungen die für das Beitragswesen relevant sind zu informieren. Dazu gehören insbesondere die Mitteilung von Anschriftenänderungen und Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Das geschäftsführende Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (6) Näheres regelt die Beitragsordnung.

Teil 3 – Organe des Vereins

§ 12 Organe

Die Organe des Vereins sind das Präsidium, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung. Die Organe des Vereins veranschaulicht die in der Anlage 1 beigefügte Grafik. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Präsidium gem. § 26 BGB sowie
 - b) dem Sportleiter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Bogensportleiter



Halsbeker Schützenverein e.V.
26655 Halsbek
Gegründet 1952

- (2) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das geschäftsführende Präsidium vertreten. Die Vertretung des SV Halsbek e.V. erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium nach Maßgabe von § 13 Abs.2 der Satzung. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums ist nach außen einzelvertretungsberechtigt.

- (4) Dem Präsidium obliegt insbesondere:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes,
 - c) die Festlegung von Veranstaltungen und deren Vorbereitung,
 - d) die Buchführung sowie die Erstellung des Rechnungsabschlusses,
 - e) die Erstellung eines Jahresberichts,
 - f) die Anstellung des erforderlichen Personals und ggf. dessen Entlassung.

- (5) Das Präsidium ist zur Vorbereitung von besonderen Rechtsgeschäften, über den allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehend zuständig. Das geschäftsführende Präsidium führt sie neben den allgemeinen Geschäften aus. Bei Rechtsgeschäften, die die jährlichen Mitgliedsbeiträge abzüglich der an Dachverbände abzuführenden Mitgliedsbeiträge übersteigen, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Grundstücksgeschäfte einschließlich der Bestellung von Grundpfandrechten sind immer zustimmungsbedürftig der Mitgliederversammlung.

- (6) Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Sitzung des Präsidiums je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden in der Sitzung. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.



§ 14 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem Präsidium und
 - b) den Spartenleitern
 - Leiter BDMP,
 - Leiter BDS,
 - Leiter Lichtpunkt / Luftdruck,
 - Leiter Jugend,
 - Leiter GK / KK.

- (2) Dem Gesamtvorstand obliegt insbesondere
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und eventueller Nachträge,
 - b) die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - c) die Ausgestaltung von Veranstaltungen,
 - d) die Ordnung und Überwachung der Tätigkeiten der Sparten; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Gesamtvorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen,
 - e) die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern.

- (3) Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat in der Sitzung des Gesamtvorstandes eine Stimme. Das Stimmrecht ist personengebunden und nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 15 Erweiterter Vorstand / Ausschüsse

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Gesamtvorstand, den Trainingsleitern, den Aufsichten.

- (2) Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf vom Gesamtvorstand einberufen werden. Die Trainingsleiter und Aufsichten haben bei diesen Sitzungen kein Stimmrecht.

- (3) Vom Gesamtvorstand können Ausschüsse eingesetzt werden.



§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern gem. § 6 der Satzung. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) die Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - b) die Entgegennahme der Jahresberichte,
 - c) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
 - d) die Entlastung des Präsidiums und des Gesamtvorstandes,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Gesamtvorstandes und deren Stellvertreter,
 - f) die Wahl der Kassenprüfer,
 - g) die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und ggf. Umlagen,
 - h) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - i) die Änderung oder Neufassung der Satzung,
 - j) die Auflösung des SV Halsbek e.V.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt hat.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder (auch in elektronischer Form) und durch Aushang in der Schützenhalle und Bekanntgabe im Internet unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt nach Absendung/Aushang folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand durch Beschluss fest.

- (5) Mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.



- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, wählt das Präsidium mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes einen Versammlungsleiter. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter. Sollte auch kein Mitglied des Vorstandes anwesend sein, wird die Mitgliederversammlung aufgelöst und durch den Gesamtvorstand neu einberufen.

§ 17 Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung

- (1) Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Präsidiums und des Gesamtvorstandes erfolgt durch Wahl der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Um kontinuierliche Übergänge zu ermöglichen, stehen In jedem Jahr die Mitglieder einer der nachfolgenden Gruppen zur Wahl an:
 - (3) Gruppe I: 1. Vorsitzender,
Sportleiter,
Leiter Jugend
Leiter BDMP
 - Gruppe II: 2. Vorsitzender,
Schriftführer,
Leiter Luftdruck / Lichtpunkt.



Halsbeker Schützenverein e.V.

26655 Halsbek
Gegründet 1952

Gruppe III: Schatzmeister,
Leiter Bogen,
Leiter GK / KK/ Leiter BDS

- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums dürfen während ihrer Amtsdauer keine weiteren Vorstandspositionen innehaben.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.
- (7) Die Mitgliedsversammlung wählt jährlich für die Amtszeit von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus seinem Amt aus. Der verbleibende Kassenprüfer leitet die Kassenprüfung. Ein Kassenprüfer rückt entsprechend nach. Eine direkte Wiederwahl ist unzulässig. Nicht wählbar zum Kassenprüfer sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (8) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (9) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied gem. § 6 der Satzung mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (10) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (11) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.



Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienen Stimmberechtigten verlangt wird.

§ 18 Protokollierung

- (1) Über den Verlauf die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes sowie des Präsidiums ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Die Protokolle sind zu ihrer Wirksamkeit vom Vorsitzenden und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) In dem Fall, dass bei einer Mitgliederversammlung gem. § 16 Abs. 8 der Satzung ein Leiter der Versammlung bestimmt wurde, unterzeichnet dieser mit dem von ihm bestimmten Protokollführer das Protokoll.

Teil 4 – Schlussbestimmungen

§ 19 Ordnungsgewalt

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung und der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitgliedes, das nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann durch nachfolgende Vereinsstrafen ersetzt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
- (3) Das Verfahren wird auf Antrag des Gesamtvorstandes eingeleitet. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung



zu nehmen.

- (4) Auf Grund des Antrages und der Stellungnahme des Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand über die Festsetzung einer Vereinsstrafe oder sieht davon ab.

§ 20 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung durch die Kassenprüfer zu erfolgen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Gesamtvorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums.

§ 21 Vereinsordnung

- (1) Zur Durchsetzung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Der Gesamtvorstand hat eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, Datenschutzverordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes beschlossen.
Darüber hinaus kann der Gesamtvorstand weitere Ordnungen erlassen.
- (2) Für den Erlass der Mitgliedbeiträge und Arbeitsdienst ist die Mitgliederversammlung, für deren Vorlage der Gesamtvorstand zuständig.

§ 22 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nur im Rahmen der durch die Haftpflichtversicherung abgedeckten Schäden.
- (2) Der Verein haftet nicht für Schäden an Material, das sich im Eigentum des Mitgliedes befindet oder ihm zur Nutzung überlassen wurde und sich zur Ausübung des Sportes in



Halsbeker Schützenverein e.V.

26655 Halsbek
Gegründet 1952

den Räumlichkeiten des Vereins befindet. Dies gilt auch für die Nutzung der Außenanlagen (Bogenplatz/Feldgelände/Parkplatz etc.).

- (3) Der Verein haftet nicht für Schäden, die während der Ausübung des Sportes durch andere Mitglieder oder Besucher verursacht wurden. Dies gilt auch für Personenschäden.
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere die haftungsbeschränkenden Regelungen des BGB - in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verarbeitet.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind,
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch bei Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes geben mit der Annahme ihrer Wahl in eine der genannten Funktionen grundsätzlich ihr Einverständnis zur Veröffentlichung ihres Namens und ihres Bildes im Internetauftritt des Vereins. Der Veröffentlichung kann jedoch ausdrücklich widersprochen werden.
- (5) Näheres regelt die Datenschutzverordnung



§ 24 Auflösung / Fusion des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden. Die Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 v.H. der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Auflösungsversammlung nicht beschlussfähig, ist sie erneut einzuberufen. In diesem Fall ist sie dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Sofern die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Westerstede, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vereinsvermögen nach Auflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. dem aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 24 Auflösung / Fusion des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden. Die Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 v.H. der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Auflösungsversammlung nicht beschlussfähig, ist sie erneut einzuberufen.

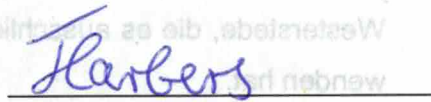
§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.09.2021 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Halsbek, den 12.10.2021



1. Vorsitzender Konrad Schwengels



2. Vorsitzender Herwig Harbers